

MWST-Branchen-Info 16

Versicherungswesen



Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche oder männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder andern Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
CHF	Schweizer Franken
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
KVG	Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (SR 832.10)
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20)
VAG	Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (SR 961.01)
VUV	Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (SR 832.30)
VVG	Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag (SR 221.229.1)
Ziff.	Ziffer

Gültige Steuersätze bis 31.12.2010:

Normalsatz 7,6 %; reduzierter Steuersatz 2,4 %; Sondersatz 3,6 %.

Gültige Steuersätze ab 01.01.2011:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info

Die MWST-Branchen-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV und ist - unter Berücksichtigung der Regelungen der MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen - **ab dem 1. Januar 2010** gültig. Mündliche und schriftliche Auskünfte, die unter dem alten MWSTG vom 2. September 1999 erteilt wurden und mit dem Inhalt der vorliegenden Information nicht übereinstimmen, gelten nicht für geschäftliche Vorgänge, die ab Inkrafttreten des neuen MWSTG vom 12. Juni 2009 erfolgen. Demgegenüber sind die seinerzeit gestützt auf das alte MWSTG erteilten Auskünfte und veröffentlichten Publikationen nach wie vor gültig für Sachverhalte, welche sich in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2009 zugetragen haben.

Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Diese MWST-Branchen-Info Versicherungswesen vermittelt branchenspezifische Schwerpunkte und Informationen für die Versicherungsbranche und befasst sich in erster Linie mit der Auslegung von **Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 18 MWSTG**. Sie richtet sich vor allem an Versicherungsunternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts, an Rückversicherer sowie an selbstständige Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler.

Für alle übrigen Informationen (wie z.B. Steuerpflicht, Entgelt oder Vorsteuerabzug) konsultieren Sie bitte die entsprechenden MWST-Infos.

Ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG; SR 431.03) per 1. Januar 2011 wird eine einheitliche Identifikation der Unternehmen eingeführt. Damit übernimmt die UID (Unternehmens-Identifikationsnummer) mit einem Zusatz die Funktion der bisherigen Mehrwertsteuernummer (in dieser Publikation als MWST-Nr. bezeichnet). Die Basis der neuen Darstellung besteht aus der UID, *CHE-123.456.789*, und wird mit dem Zusatz *MWST* ergänzt. Somit lautet sie: *CHE-123.456.789 MWST*.

Um die Anpassungskosten in den Unternehmen zu minimieren, darf die bisherige 6-stellige MWST-Nr. in gleicher Weise wie die oben dargestellte neue MWST-Nr. während einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2013 verwendet werden. Bei Anwendung der neuen MWST-Nr. nimmt die bisherige MWST-Nr. seit dem 1. Januar 2011 die Stelle der Referenznummer zur MWST-Nr. ein (Ref.-Nr. ☞ z.B. auf der MWST-Abrechnung).

Inhaltsverzeichnis

1	Von der Steuer ausgenommene Leistungen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 MWSTG) . . .	7
1.1	Grundsatz.	7
1.2	Versicherungsumsätze.	7
1.3	Zuschläge auf Versicherungsprämien.	9
1.4	Rückversicherungsumsätze	10
1.5	Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler	10
1.5.1	Berufstypische Tätigkeit.	10
1.5.2	Provisionen von Versicherern	12
2	Steuerbare Leistungen.	13
2.1	Hersteller- oder Produktgarantien	13
2.2	Inkassoleistungen	13
2.3	Backoffice-tätigkeit	14
2.4	Finder's fee	15
2.5	Schadenregulierung	16
3	Bezug von Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland.	17
4	Besondere Fälle	17
4.1	Mehrheit von Leistungen.	17
4.1.1	Leistungskombination (Art. 19 Abs. 2 MWSTG)	17
4.1.2	Haupt- und Nebenleistung (Art. 19 Abs. 4 MWSTG).	18
4.2	Auszahlung aus Versicherungsverträgen	18
4.2.1	Auszahlungen bei Eintritt des versicherten Ereignisses	18
4.2.2	Auszahlungen bei Auflösung von Versicherungsverträgen	19
4.3	Kauf und Verkauf von Gegenständen aus Schadenfällen	19
4.3.1	Beim Geschädigten	19
4.3.2	Beim Versicherer	20
4.4	Mitversicherung	21
4.5	Versicherung für fremde Rechnung und Weiterverrechnung von Versicherungsprämien.	22
4.6	Vertrieb des Versicherungsprodukts eines Drittversicherers.	23
4.7	Administrative Tätigkeiten kraft spezialgesetzlicher Bestimmungen	24
4.8	Besondere Einrichtungen im Bereich des Versicherungswesens.	24
4.9	Übertragung eines Versicherungsportefeuilles	25

5	Abrechnung mit der ESTV	25
5.1	Bemessungsgrundlage und Steuersätze	25
5.2	Rechnungsstellung und Vorsteuerabzug	25
5.3	Annäherungsweise Ermittlung.	26
5.3.1	Grundsatz.	26
5.3.2	Branchenspezifische Vorsteuerpauschalen und andere Vereinfachungen für Versicherungsgesellschaften.	26
5.4	Saldo- und Pauschalsteuersätze.	28
6	Buchführung und Aufbewahrungspflicht der Geschäftsbücher und -belege	28
6.1	Umsatzseite	29
6.2	Bezug von Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland.	30
6.3	Vorsteuerseite.	30
6.4	Umsatz- und Vorsteuerabstimmung	30

Anhang I.

7	Steuerbare Leistungen.	31
7.1	Beispiele steuerbarer Lieferungen im Bereich Versicherungswesen	31
7.2	Beispiele steuerbarer Dienstleistungen im Bereich Versicherungswesen	31
7.2.1	Nach dem Empfängerortsprinzip (Art. 8 Abs. 1 MWSTG)	31
7.2.2	Nach dem Tätigkeitsort (Art. 8 Abs. 2 Bst. c und d MWSTG)	32
7.2.3	Am Ort der gelegenen Sache (Art. 8 Abs. 2 Bst. f MWSTG): Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück	32

Anhang II.

8	Leistungsbezüge von Unternehmen mit Sitz im Ausland.	33
8.1	Beispiele von Leistungen, die im Bereich Versicherungswesen als Bezüge von Unternehmen mit Sitz im Ausland zu deklarieren sind	33
8.2	Beispiele von Leistungen, die im Bereich Versicherungswesen nicht als Bezüge von Unternehmen mit Sitz im Ausland zu deklarieren sind	34

1 Von der Steuer ausgenommene Leistungen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 MWSTG)

1.1 Grundsatz

Von der Steuer ausgenommen - und somit ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug - sind die Versicherungs- und Rückversicherungsumsätze einschliesslich der Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler.

Die **Option** für Versicherungs- und Rückversicherungsumsätze einschliesslich der Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler ist gemäss Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG nicht möglich. Deshalb kann die MWST auf den Lieferungen und Dienstleistungen sowie den Einfuhren von Gegenständen, die zwecks Erzielung solcher von der Steuer ausgenommener Leistungen im In- und Ausland verwendet werden, nicht als Vorsteuer abgezogen werden (Art. 29 Abs. 1 MWSTG und Art. 60 MWSTV). Dies gilt auch dann, wenn das Unternehmen infolge anderer Leistungen subjektiv steuerpflichtig ist.

Als Ort der Dienstleistung von Versicherern und Rückversicherern sowie von Versicherungsvertretern und -maklern gilt der Ort, an dem der Empfänger der Dienstleistung den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Dienstleistung erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte der Wohnort oder der Ort seines üblichen Aufenthaltes (Art. 8 Abs. 1 MWSTG). Gelten diese Dienstleistungen im Versicherungswesen nach Artikel 8 Absatz 1 MWSTG als im Ausland erbracht, so unterliegen sie - ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug - nicht der Inlandsteuer (Art. 29 Abs. 1 MWSTG und Art. 60 MWSTV).

1.2 Versicherungsumsätze

Ein Versicherungsumsatz nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 18 MWSTG liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen **kumulativ** erfüllt sind:

- Es besteht ein Risiko oder eine Gefahr;
- der Leistungserbringer (Versicherer) übernimmt das Risiko oder die Gefahr (Leistung);
- der Versicherungsnehmer bezahlt dafür eine Prämie (Entgelt);
- die Leistung ist selbstständig;
- das Risiko wird nach den Gesetzen der Statistik kompensiert (planmässiger Geschäftsbetrieb).

Der Begriff **Versicherung** umfasst alle Versicherungszweige namentlich in den Bereichen:

- **Personenversicherung**
beispielsweise Lebens-, Unfall- oder Krankenversicherung;
- **Sach- und Vermögensversicherung**
beispielsweise Feuer-, Elementar- sowie sonstige Sachschäden, Diebstahl, Haftpflicht, Risikoabsicherung oder -verringerung bei Krediten (allgemeine Zahlungsunfähigkeit, Ausfuhrkredit, Hypothekendarlehen usw.), bei Kautionen und anderen finanziellen Verlusten (Berufsrisiken, Einkommensausfall usw.);
- **Rechtsschutzversicherung;**
- **andere Versicherungsverhältnisse, die von einem Gesetz vorgeschrieben sind**
beispielsweise Krankenversicherung nach KVG oder kantonale Gebäudeversicherung.

Versicherungsumsätze tätigen namentlich Versicherungsunternehmen des privaten Rechts, die für den entsprechenden Versicherungszweig dem VAG unterstellt sind, dafür eine Bewilligung erhalten oder von der Aufsicht ausgenommen oder befreit sind (Art. 2 Abs. 1 Bst. a, b und d; Art. 2 Abs. 2 Bst. a und b; Art. 2 Abs. 3 sowie Art. 3 Abs. 1 VAG).

Ebenfalls Versicherungsumsätze tätigen juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die soziale Kranken- oder Unfallversicherung betreiben und dafür anerkannt oder eingetragen sind (Art. 12 KVG bzw. Art. 68 UVG). Zu den Umsätzen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 18 MWSTG zählen auch die Umsätze von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Art. 37 MWSTV).

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV), die Arbeitslosenversicherung (ALV) und die Erwerbsersatzordnung (EO) werden als Einrichtungen der sozialen Sicherheit unter Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG subsumiert.

Bietet ein Unternehmen einer unbestimmten Anzahl Dritter (z.B. Mitglieder oder Reisekunden) in eigenem Namen die Übernahme eines Risikos gegen Entgelt an, und versichert das Unternehmen das Risiko mittels einer Kollektivversicherung für Schadenfälle Dritter bei einem Versicherungsunternehmen, ist die vom Unternehmen dem Dritten in eigenem Namen in Rechnung gestellte Prämie unter den in der nachfolgenden Ziffer 4.5 genannten Voraussetzungen von der Steuer ausgenommen.

Eine separat in Rechnung gestellte Beratungstätigkeit gilt nur dann als **Nebenleistung** zu einer von der Steuer ausgenommenen Versicherungsleistung, wenn sie im Zusammenhang mit einem Versicherungsabschluss (oder einer Versicherungsvertragsänderung) steht (☞ Ziff. 4.1.2).

Entgelt für eine Versicherungsleistung ist der Vermögenswert, der für die Begründung und Durchführung des Versicherungsverhältnisses an den Versicherer zu entrichten ist (Art. 3 Bst. f MWSTG).

Dies sind beispielsweise:

- Prämien, Beiträge und Zuschläge (☞ Ziff. 1.3);
- Ratenzuschläge im Zusammenhang mit der Prämienfakturierung;
- Gebühren für die Policenausstellung (z.B. bei Verlust);
- Gebühren für den Währungsswitch (Wechsel der Währung bei Zweiwährungsversicherungen);
- Gebühren für unterjährige Vertragsänderungen;
- Sistierungs- und Mahngebühren.

Bei Leistungen an eng verbundene Personen gilt als Entgelt der Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde (Drittpreis; Art. 24 Abs. 2 MWSTG und Art. 26 MWSTV). Als eng verbundene Personen gelten Inhaber von massgebenden Beteiligungen an einem Unternehmen (Schwellenwerte gemäss Art. 69 DBG überschritten oder entsprechende Beteiligung an einer Personengesellschaft liegt vor) oder ihnen nahe stehende Personen (Art. 3 Bst. h MWSTG; ☞ MWST-Infos Privatanteile sowie Steuerbemessung und Steuersätze).

1.3 **Zuschläge auf Versicherungsprämien**

Zuschläge, die der Versicherer bei seinen Versicherungsnehmern gleichzeitig mit der Prämie erhebt und einzieht, stellen bei ihm nicht Entgelt für eigene Versicherungsleistungen, sondern lediglich einen Durchlaufposten dar, wenn

- die Versicherungsnehmer diese Zuschläge ohne Gegenleistung und von Gesetzes wegen schulden (z.B. als Motorfahrzeughalter);
- der Versicherer die Zuschläge an eine Dritteinrichtung (z.B. Fonds) weiterleitet; und
- der Zuschlag in der Prämienrechnung gekennzeichnet und separat ausgewiesen wird.



Sind diese Merkmale nicht gemeinsam erfüllt, gilt der gesamte, den Versicherungsnehmern in Rechnung gestellte Betrag als Entgelt für eigene von der Steuer ausgenommene Versicherungsleistungen, welche zu einer Vorsteuerkorrektur führen können. Der Empfänger (z.B. Fonds) hat die weitergeleiteten Gelder mangels Leistungsverhältnisses (mit dem jeweiligen Versicherer) nicht zu versteuern.

Beispiel 1

Prämienzuschläge für die Kosten der Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten, welche die UVG-Versicherer beim Versicherungsnehmer erheben und der SUVA zur Verwaltung weiterleiten (Art. 87 UVG, Art. 91 VUV).

Beispiel 2

Beiträge für die Unfallverhütung, die Haftpflichtversicherer zusammen mit der Versicherungsprämie beim Versicherungsnehmer erheben und an den entsprechenden Fonds weiterleiten (Art. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1976 über einen Beitrag für die Unfallverhütung im Strassenverkehr [SR 741.81]).

1.4 Rückversicherungsumsätze

Von der Steuer ausgenommene Rückversicherungsumsätze werden von Einrichtungen erzielt, die sich gegenüber einem anderen Versicherer (Direkt- oder Erstversicherer sowie Rückversicherer) verpflichten, gegen Entrichtung eines Entgelts einen Teil von dessen Risiko zu übernehmen. Der Begriff „Einrichtung“ umfasst auch Fonds oder Stiftungen, die zwecks Übernahme eines Grossrisikos von verschiedenen Versicherern gespiesen werden.

1.5 Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler

1.5.1 Berufstypische Tätigkeit

Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler sind natürliche oder juristische Personen, die im Interesse von Versicherern oder potentiellen Versicherungsnehmern Versicherungsverträge anbieten und/oder abschliessen oder andere Vorbereitungshandlungen zum Abschluss von solchen durchführen. Zu ihren **berufstypischen Tätigkeiten** gehören auch die Verwaltung von Versicherungsverträgen angeworbener und bestehender Versicherungsnehmer (Bestandespflege), die Erledigung von Versicherungsfällen (Schadenbearbeitung) und die Nachbetreuung der Versicherungsnehmer, die allenfalls in den Abschluss neuer oder in die Anpassung bestehender Versicherungsverträge an veränderte Umstände

mündet. Die Entschädigungen können aus Abschluss-, Bestandes- oder Superprovisionen usw. bestehen, oder die Entschädigung kann nach Zeitaufwand entrichtet werden.

Die berufstypische Tätigkeit umfasst:

- Ermittlung des Versicherungsbedarfs (Analyse der Risiken, Erarbeitung eines Konzepts zur Risikobewältigung);
- Definition der Anforderungen an die Versicherungsbedingungen;
- Ausschreibung und Evaluation der Offerten, Preis- und Leistungsvergleiche;
- Verhandlung mit Versicherern beziehungsweise Versicherungsnehmern;
- Ausarbeitung und Kontrolle der Vertragsdokumente;
- laufende Überprüfung des Konzepts;
- Unterstützung bei der Schadenabwicklung;
- Prämieninkasso bezüglich des eigenen Versicherungsportefeuilles.

Ein im Voraus abgeschlossener Vertrag mit dem Versicherer oder mit dem Kunden stellt keine unabdingbare Voraussetzung für den Nachweis einer Versicherungsvertreter- oder Versicherungsmaklertätigkeit dar. Bei einem mehrstufigen Versicherungsvertrieb (Untervertreter, Untermakler) gilt die Steuerausnahme für alle Leistungserbringer in der Vertriebskette, welche einer berufstypischen Versicherungsvertreter- oder Versicherungsmaklertätigkeit nachgehen, unabhängig davon, mit wem sie einen Vertrag abgeschlossen haben.

Um das Vorliegen einer von der Steuer ausgenommenen Leistung darlegen zu können, wird empfohlen, schriftliche Dokumente (Rechnungen, Verträge, Gutschriften usw.) aufzubewahren, aus denen zweifelsfrei hervorgeht, dass die Abgeltung für die Tätigkeit als Versicherungsvertreter/-makler erfolgt. Dies unabhängig davon, ob die Zahlung durch den Versicherer, den Versicherungsnehmer oder einen Dritten (Versicherungsvertreter) erfolgt. Der Eintrag ins Register der Versicherungsvermittler (vgl. www.vermittleraufsicht.ch) im entsprechenden Zweig oder die Unterstellung unter ein entsprechendes ausländisches Aufsichtsgesetz ist lediglich ein Indiz für die Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler.

Ebenfalls von der Steuer ausgenommen sind die berufstypischen Leistungen der Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler im Zusammenhang mit Leistungen von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule; Art. 37 MWSTV). Dies gilt auch für Leistungen im Bereich der freiwilligen Vorsorge (Lebensversicherungen; 3. Säule).

Beispiel 1

Die Versicherungslösung AG hat mit zwei Sachversicherern und einem Lebensversicherer Kooperationsverträge abgeschlossen, die es ihr auch erlauben, deren Versicherungsprodukte über weitere Untervertreter zu vertreiben. Die Untervertreter stehen mit den Kunden in Kontakt. Die Provision, die die Versicherungslösung AG von den Versicherern erhält, ist von der Steuer ausgenommen. Dasselbe gilt für die Provision, die ein Untervertreter erhält.

Beispiel 2

Der Versicherer Y mit Sitz in London (GB) vertreibt seine Versicherungsprodukte auf dem Festland über die Deutsche Gesellschaft Z. Diese hat in jedem Land wiederum mit einem Generalvertreter G einen Zusammenarbeitsvertrag. Die X GmbH, ein im Register der Versicherungsvermittler u.a. für den Zweig „Transportgüterversicherungen“ eingetragener Makler, wird von einem Grossunternehmen beauftragt, dessen Versicherungsportfeuille zu überprüfen und allenfalls neue Versicherungslösungen zu erarbeiten. Die Überprüfung mündet in einen neuen Versicherungsvertrag mit dem Versicherer Y, welchen die X GmbH über den Generalvertreter G in der Schweiz erwirkt.

Die Provisionen, welche die X GmbH von G erhält (Registereintrag, Gutschrift), sind - ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug - von der Steuer ausgenommen.

Die Provisionen, die G von Z (Vertrag mit Z, Gutschriften) erhält, unterliegen nicht der Inlandsteuer, da die Leistungsempfängerin (Z) ihren Sitz im Ausland hat. Nach den Ausführungen von Artikel 60 MWSTV besteht auf den Vorleistungen zu diesem Provisionsumsatz kein Anrecht auf Vorsteuerabzug (keine Option möglich).

Leistungen, welche nicht im Rahmen der berufstypischen Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder -makler erbracht werden, fallen nicht unter die Steuerausnahme nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 18 MWSTG. Nicht zur berufstypischen Tätigkeit gehören insbesondere:

- Das Gewinnen oder Zuführen von Kunden, welches nicht auf den Abschluss eines Versicherungsvertrages ausgerichtet ist (☞ Ziff. 2.4; *finder's fee*);
- reine Beratungstätigkeit.

1.5.2

Provisionen von Versicherern

Der Versicherungsmakler vermittelt im Auftrag seiner Kunden (Versicherungsnehmer) die für sie geeigneten Versicherungsverträge. In der Mehrzahl der Fälle wird der Makler für seine Leistungen nicht von seinen

Kunden, sondern von den Versicherern in Form von Provisionen entschädigt. Die Vermittlung eines Versicherungsnehmers an einen Versicherer im Rahmen eines Maklervertrages ist eine berufstypische Leistung des Versicherungsmaklers, weshalb die Provisionen nicht der Steuer unterliegen.

Leitet der Versicherungsmakler die von ihm vereinnahmten Provisionen ganz oder teilweise an seinen Kunden weiter, so ist er befugt, diesen Betrag als **Entgeltsminderung** auf dem mit diesem Kunden vereinbarten Honorar für die Betreuung des Kunden in Abzug zu bringen. Die Entgeltsminderung betrifft ausschliesslich das Leistungsverhältnis zwischen dem Versicherungsmakler und seinem Kunden. Dies hat zur Folge, dass der Versicherungsmakler in seiner Buchhaltung diese Beträge auf separaten Konti *Ertragsminderung*, unterteilt nach in- und ausländischen Kunden, zu verbuchen hat.

Werden hingegen die Provisionen bei bestehendem Maklervertrag dem Kunden nicht abgeliefert oder werden sie diesem aufgrund eines anderen, nicht die Maklertätigkeit betreffenden Vertragsverhältnisses ausgerichtet, so kann der Versicherungsmakler im Verhältnis zu seinem Kunden keine Entgeltsminderung geltend machen.

Der Kunde (Versicherungsnehmer) hat die weitergeleiteten Provisionen nicht zu versteuern. Sofern jedoch auf dem Honorar Steuer geschuldet ist (z.B. Beratungsleistung) und der Kunde den Vorsteuerabzug vorgenommen hat, ist die Auszahlung der Provisionen als Entgeltsminderung zu behandeln und entsprechend eine Anpassung des Vorsteuerabzuges vorzunehmen (Art. 41 Abs. 2 MWSTG).

2 Steuerbare Leistungen

2.1 Hersteller- oder Produktgarantien

Verspricht ein Unternehmen für selbst hergestellte oder gelieferte Produkte gegen ein zusätzliches Entgelt eine Leistung für den Schadenfall (z.B. eine verlängerte Garantiedauer für Materialschäden), handelt es sich nicht um eine selbstständige, von der Steuer ausgenommene Versicherungsleistung, sondern um eine Nebenleistung, die das steuerliche Schicksal der Hauptleistung (Lieferung eines Produkts) teilt (☞ Ziff. 4.1.2).

2.2 Inkassoleistungen

Bbeauftragt der Versicherer einen Dritten (Subunternehmer oder Hilfsperson) mit dem Inkasso seiner Forderungen (Versicherungsprämien) und muss der Dritte über jede einzelne Zahlung des Kunden (Versicherungsnehmer/

Versicherter) mit dem Versicherer abrechnen, so liegt beim Dritten eine blosser Inkassoleistung vor. Er hat lediglich das Entgelt für die Inkassoleistung zu versteuern, gleichgültig, ob das Entgelt mit der vom Dritten für den Versicherer einkassierten Prämienforderung verrechnet wird oder ob eine separate Vergütung stattfindet. Ein Vorsteuerabzug beim Versicherer ist nicht möglich, da er die Inkassoleistung zur Erzielung einer von der Steuer ausgenommenen Versicherungsleistung nutzt.



Inkassoleistungen von Versicherungsvertretern und -maklern, welche diese in Bezug auf ihr Versicherungsportefeuille erbringen, sind von der Steuer ausgenommen (☞ Ziff. 1.5.1).

2.3

Backoffice-tätigkeit

Überträgt ein Versicherer einem Dritten (Subunternehmer oder Hilfsperson) gegen eine Vergütung (Entgelt) administrative Tätigkeiten (Backoffice-tätigkeiten), so erbringt der Dritte keine Versicherungsleistung und ist auch nicht als Versicherungsvertreter tätig. Seine Tätigkeit ist als Dienstleistung zum Normalsatz steuerbar.



Backofficeleistungen von Versicherungsvertretern und -maklern, welche diese in Bezug auf ihr Versicherungsportefeuille erbringen, sind von der Steuer ausgenommen (☞ Ziff. 1.5.1).

Beispiel 1

Zwischen einer Mutter- und deren Tochtergesellschaft besteht ein Zusammenarbeitsvertrag. Darin wird vereinbart, dass die Tochtergesellschaft weiterhin die Versicherungsverträge im eigenen Namen abschliesst und die Muttergesellschaft die übrigen, die Versicherung betreffenden Tätigkeiten der Tochtergesellschaft gegen eine Entschädigung übernimmt (z.B. Organisation des Vertriebs, Schadenabwicklung oder versicherungsmathematische Berechnungen). Die von der Muttergesellschaft erbrachten Dienstleistungen sind zum Normalsatz steuerbar.

Beispiel 2

Ein Dritter wird von einem Lebensversicherer, der über Versicherungsvertreter auf dem Markt tätig ist, beauftragt, folgende Tätigkeiten auszuführen:

- *Bearbeitung der Versicherungsanträge;*
- *Bewertung der zu versichernden Risiken;*
- *Beurteilung der Notwendigkeit von ärztlichen Untersuchungen;*
- *Ausstellung, Verwaltung und Kündigung von Versicherungspolice;n;*
- *Bearbeitung von Vertrags- und Tarifänderungen;*
- *Erhebung der Prämien;*

- *Bearbeitung von Schadenfällen;*
- *Festsetzung der Provisionen für die Versicherungsvertreter;*
- *Funktion als Bindeglied übernehmen zwischen dem Versicherer, den Versicherungsvertretern und Dritten.*

Diese Dienstleistungen sind zum Normalsatz steuerbar.

Beispiel 3

Ein Arbeitgeber oder ein unabhängiger Dritter wird von einem Unfallversicherer oder Krankenversicherer gegen Entgelt beauftragt, eine Anlauf- und Informationsstelle für seine Arbeitnehmer einzurichten. Das Entgelt ist beim Empfänger des Entgelts zum Normalsatz steuerbar (Ausnahme; § Ziff. 4.7).

Beispiel 4

Ein Versicherer bietet seinen Kunden Haftpflicht- und Kaskoversicherungen an. Er vertreibt diese Produkte über einen Automobilclub (in der Eigenschaft als Versicherungsvertreter). Die Kommissionen, die dieser Club erhält, sind gemäss Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 18 MWSTG von der Steuer ausgenommen. Im Weiteren bietet der Versicherer seinen Kunden eine Versicherung an, die im Falle einer Panne, eines Unfalles oder eines Diebstahls Hilfe gewährt. Der Automobilclub betreibt hierzu im Auftrag des Versicherers die Telefonzentrale, den Abschleppdienst usw. Es handelt sich in diesem Fall um ausgelagerte Dienstleistungen, die beim Automobilclub zum Normalsatz steuerbar sind. Der Umstand, dass der Automobilclub im ersten Fall als Versicherungsvertreter von der Steuer ausgenommene Leistungen erbringt, macht insoweit nichts aus.

2.4

Finder's fee

Wer einem Versicherer lediglich die Namen von potentiellen Versicherungsnehmern bekannt gibt, ohne aber darüber hinaus auf den Abschluss eines Versicherungsvertrages hinzuwirken, ist kein Versicherungsvertreter oder -makler. Dabei handelt sich um eine Dienstleistung im Bereich der Werbung oder des Überlassens von Informationen. Entsprechende Entschädigungen - im englischen Sprachgebrauch auch **finder's fee** genannt - sind ungeachtet dessen, wie solche Entschädigungen festgelegt werden, steuerbar.

Als *finder's fee* gelten beispielsweise Entschädigungen

- für das Überlassen von gesammelten Kundendaten beziehungsweise -informationen (z.B. Adresskartei);

- an eine Garage, welche einem im Inland ansässigen Versicherungsunternehmen lediglich die Namen von Autokäufern bekannt gibt.

2.5

Schadenregulierung

Die Schadenregulierung, die im Namen und für Rechnung eines Dritten (z.B. Versicherer, Fonds, Verein oder AG) vorgenommen wird, beinhaltet i.d.R. folgende Leistungen:

- Anlegen eines Dossiers;
- Einholen von Rapporten (Polizei, Krankenhaus usw.);
- Kontakte und Korrespondenz mit dem Versicherungsnehmer und/oder Versicherten, mit Geschädigten und weiteren Beteiligten;
- Beizug eines Rechtsanwaltes oder Experten;
- Feststellen der Schadenhöhe, der Leistungspflicht und des Leistungsumfangs;
- Auszahlung der Schadensumme an den Geschädigten.

Entschädigungen, die der Beauftragte (z.B. Versicherer, Treuhänder oder selbstständiger Schadeninspektor) für solche Tätigkeiten erhält, sind zum Normalsatz steuerbar.



Schadenregulierungen von Versicherungsvertretern und -maklern, welche diese in Bezug auf ihr Versicherungsportefeuille erbringen, sind von der Steuer ausgenommen (☞ Ziff. 1.5.1).

Beispiel 1

Ein Versicherer übernimmt in einem Schadenfall, in den verschiedene Versicherer involviert sind, die Federführung bei der Schadenregulierung und erhält dafür eine Entschädigung, welche zum Normalsatz steuerbar ist.

Beispiel 2

Ein Versicherer führt im Auftrag eines im Ausland domizilierten Versicherers die Schadenerledigung für dessen in der Schweiz verunfallten Haftpflichtversicherten durch. Die Leistung ist an sich steuerbar, gilt aber gemäss Artikel 8 Absatz 1 MWSTG als im Ausland erbracht (Empfängerortsprinzip) und unterliegt nicht der schweizerischen MWST (Inlandsteuer). Die entsprechenden Aufwendungen berechtigen zum Vorsteuerabzug (Art. 28 MWSTG).

3 **Bezug von Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland**

Bezüge von steuerbaren Leistungen (Dienstleistungen oder Lieferungen) von im Inland nicht registrierten Unternehmen mit Sitz im Ausland sind vom Leistungsempfänger grundsätzlich zu versteuern (Bezugsteuerpflicht; Art. 45 - 49 MWSTG i.V.m. Art. 109 - 111 MWSTV). Versicherungsleistungen unterliegen nicht der Bezugsteuer (Art. 109 Abs. 1 MWSTV).

- ☞ Weitere Informationen zum Bezug von Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland können der MWST-Info Bezugsteuer entnommen werden.
- ☞ Beispiele von branchenüblichen Leistungsbezügen von Unternehmen mit Sitz im Ausland können dem Anhang II. entnommen werden.

4 **Besondere Fälle**

4.1 **Mehrheit von Leistungen**

4.1.1 **Leistungskombination (Art. 19 Abs. 2 MWSTG)**

Werden mehrere voneinander unabhängige Leistungen zu einer Sachgesamtheit vereinigt oder als Leistungskombination angeboten, können diese einheitlich nach der überwiegenden Leistung behandelt werden, wenn sie zu einem Gesamtentgelt erbracht werden und die überwiegende Leistung wertmässig **mindestens 70 %** des Gesamtentgelts ausmacht (Art. 19 Abs. 2 MWSTG).

Werden also von der Steuer ausgenommene Versicherungsleistungen mit steuerbaren Leistungen kombiniert und zu einem Pauschalpreis angeboten und machen die Versicherungsleistungen wertmässig mindestens 70 % des Gesamtentgelts aus, gilt die Steuerausnahme für die ganze Leistungskombination. Es besteht in diesem Fall kein Anspruch auf Vorsteuerabzug (Art. 29 Abs. 1 MWSTG).



Artikel 19 Absatz 2 MWSTG ist hingegen **nicht anwendbar**, wenn die steuerbaren Leistungen wertmässig mindestens 70 % ausmachen, da die (freiwillige) Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Versicherungsleistungen nicht möglich ist (Art. 22 Abs. 2 Bst. a MWSTG). In diesem Fall sind die steuerbaren und die von der Steuer ausgenommenen Leistungen separat zu fakturieren.

Nach Artikel 32 MWSTV findet die Kombinationsregelung (70/30 %-Regel) keine Anwendung für die Bestimmung, ob der Ort der Leistung bei Leistungskombinationen im Inland oder im Ausland liegt; ebenso wenig in Bezug auf Leistungen, welche im Ausland erbracht werden. Andererseits ist für den Rest der Kombination, welcher im Inland unterschiedlich steuerbare und/oder von der Steuer ausgenommene Leistungen enthält, die Kombinationsregelung möglich.

☞ Weitere Informationen zur 70/30 %-Regel können der MWST-Info Steuerobjekt entnommen werden.

4.1.2

Haupt- und Nebenleistung (Art. 19 Abs. 4 MWSTG)

Bei den Nebenleistungen handelt es sich um eng mit der Hauptleistung verbundene Teilleistungen. Die Hauptleistung stellt dabei den eigentlichen Kern dar und steht im Vordergrund, während die Nebenleistung nur nebensächlich ist. Nebenleistungen werden steuerlich gleich behandelt wie die Hauptleistung.

Die Beratungsleistung beim Abschluss oder bei der Änderung beziehungsweise Anpassung eines Versicherungsvertrages durch einen Versicherer ist als Nebenleistung ebenfalls von der Steuer ausgenommen, selbst wenn sie separat in Rechnung gestellt wird. Die Beratungsleistung unterliegt hingegen der Steuer zum Normalsatz, wenn sie nicht den in der vorangegangenen Ziffer 1.5.1 genannten berufstypischen Tätigkeiten gleichgestellt werden kann. Beinhaltet die Beratung sowohl steuerbare als auch von der Steuer ausgenommene Leistungen, empfiehlt sich eine detaillierte Rechnungsstellung.

☞ Weitere Informationen zur Haupt- und Nebenleistung können der MWST-Info Steuerobjekt entnommen werden.

4.2

4.2.1

Auszahlung aus Versicherungsverträgen Auszahlungen bei Eintritt des versicherten Ereignisses

Entschädigungen, die der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten infolge Eintritts des (versicherten) Ereignisses leistet (Schadenzahlung), stellen beim steuerpflichtigen Empfänger kein Entgelt dar und sind nicht zu versteuern.

4.2.2 **Auszahlungen bei Auflösung von Versicherungsverträgen**

Wird ein Versicherungsvertrag aufgelöst und zahlt der Versicherer dem Versicherten beispielsweise den Rückkaufswert der Lebensversicherung aus oder erfolgt eine Auszahlung der Alterungsrückstellung bei Krankenzusatzversicherungen, stellt dies beim Empfänger kein Entgelt dar.

4.3 **Kauf und Verkauf von Gegenständen aus Schadenfällen** 4.3.1 **Beim Geschädigten**

Grundsätzlich muss der steuerpflichtige Geschädigte die Entschädigung, die er vom Versicherer für den ihm entstandenen Schaden erhält, nicht versteuern (☞ MWST-Info Steuerobjekt). Liegt im Schadenfall nur eine teilweise Beschädigung des Gegenstandes (z.B. Unfallauto oder Lagerware) vor, bleibt der Gegenstand i.d.R. im Eigentum des Geschädigten.

Geht der Gegenstand jedoch ins Eigentum des Versicherers über, findet zwischen dem Geschädigten und dem Versicherer nebst der Versicherungszahlung auch eine **Lieferung** statt. Beim steuerpflichtigen Geschädigten ist der Betrag, der ihm vom Versicherer für den beschädigten Gegenstand bezahlt beziehungsweise angerechnet wird (z.B. Wrackwert), grundsätzlich steuerbar.

Nicht zu versteuern ist diese Lieferung gemäss Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 24 MWSTG, wenn

- der Gegenstand ausschliesslich für eine gemäss Artikel 21 Absatz 2 MWSTG von der Steuer ausgenommene Tätigkeit verwendet wurde; und
- für die entsprechenden Leistungen nicht gemäss Artikel 22 MWSTG optiert wurde.

Geht der beschädigte Gegenstand ins Eigentum des Versicherers über, wird aber auf der Schadenabrechnung des Versicherers an den Geschädigten kein Wrackwert ausgewiesen, gilt beim Geschädigten die gesamte Versicherungsleistung als Schadenersatzzahlung (ohne steuerbaren Anteil).

Ebenfalls kein steuerbarer Sachverhalt liegt vor, wenn der vom Versicherer entschädigte Gegenstand dem Geschädigten abhanden gekommen ist.

4.3.2

Beim Versicherer

Der **Weiterverkauf** des beschädigten Gegenstandes in eigenem Namen an Dritte (z.B. Mitarbeiter oder Händler) ist beim Versicherer zum massgebenden Steuersatz **steuerbar**. Dies gilt selbst dann, wenn es sich um einen gebrauchten Gegenstand handelt, der durch den steuerpflichtigen Geschädigten seinerzeit ausschliesslich für eine von der Steuer ausgenommene Tätigkeit verwendet wurde und dessen Bezug ihn nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte.

Der Versicherer darf die im Zusammenhang mit der steuerbaren Lieferung anfallende **Vorsteuer** abziehen, sofern die Voraussetzungen von Artikel 28 MWSTG erfüllt sind und der Vorsteuerabzug nicht gemäss Artikel 29 MWSTG ausgeschlossen ist.

Übernimmt der Versicherer einen gebrauchten, individualisierbaren, beweglichen Gegenstand, im Zusammenhang mit der Schadenregulierung ohne Mehrwertsteuerbelastung (z.B. Kauf eines Unfallfahrzeugs von einem Nichtsteuerpflichtigen), kann er den **fiktiven Vorsteuerabzug** nach Artikel 28 Absatz 3 MWSTG vornehmen, sofern er den Gegenstand an einen Abnehmer im Inland weiterverkauft beziehungsweise liefert. Als Bemessungsgrundlage des fiktiven Vorsteuerabzugs kann nicht die Summe herangezogen werden, welche als Schadenersatz ausgerichtet wird. Bemessungsgrundlage des fiktiven Vorsteuerabzugs ist vielmehr der tatsächliche Wert des im Zusammenhang mit der Schadenregulierung übernommenen Gegenstands im Zeitpunkt der Übernahme durch den Versicherer. In der Schadenabrechnung ist somit als Restwert (entspricht Einkaufspreis) der tatsächliche Wert des Gegenstandes anzugeben. Darüber hinaus ist der fiktive Vorsteuerabzug nicht möglich (Art. 63 Abs. 3 Bst. e MWSTV). Der Wert ist nach wirtschaftlichen Kriterien zu bestimmen. Er ist für die steuerlichen Belange so zu kalkulieren, dass kein Verlust entsteht. Die Kosten, die dem Versicherer im Zusammenhang mit dem Wiederverkauf entstehen, sind zu berücksichtigen. Damit dem Versicherer keine übermässigen Umtriebe entstehen (Art. 80 MWSTG), muss die Kalkulation nicht für jeden einzelnen Gegenstand vorgenommen werden. Es können pauschalierte Werte eingesetzt werden. Im Rahmen der Finalisierung der Steuerperiode (Art. 72 Abs. 1 MWSTG) ist sodann eine Korrektur des fiktiven Vorsteuerabzuges vorzunehmen, sollte die Überprüfung nach Massgabe der genannten Kriterien ergeben, dass die pauschalierten Werte, über die gesamte Steuerperiode betrachtet, zu hoch angesetzt wurden.



Wird auf der Schadenabrechnung kein Wert ausgewiesen beziehungsweise angerechnet, ist der fiktive Vorsteuerabzug nicht möglich.

- ☞ Weitere Informationen zum Thema fiktiver Vorsteuerabzug können der MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen sowie der MWST-Branchen-Info Motorfahrzeuggewerbe entnommen werden.

Bei der **Rückübertragung** eines versicherten Gegenstandes/Sachwertes an den Geschädigten gegen Rückerstattung der Versicherungsleistung im Rahmen einer Rückabwicklung (z.B. wenn ein gestohlenen Bild aufgefunden und dem Geschädigten zur Rückübertragung gegen Rückerstattung der Versicherungsleistung angeboten wird) liegt **keine steuerbare Lieferung** vor. Dies gilt auch dann, wenn zusätzliche, im gleichen Schadenfall abgeglichene Schäden vom Versicherer abgedeckt bleiben.

4.4

Mitversicherung

Bei der Mitversicherung (nicht im VVG geregelt) werden i.d.R. mehrere rechtlich selbstständige Verträge in einer Versicherungspolice zusammengefasst, wobei jeder Versicherer einen prozentualen Anteil (Zeichnungsquote) oder festen Betrag der Versicherungssumme beziehungsweise des versicherten Risikos übernimmt. Jedes Versicherungsunternehmen haftet nur für seinen Anteil an der Gesamtversicherungssumme (keine Solidarschuldnerschaft). Bezweckt wird die gemeinsame Bedeckung von grossen Risiken (Risikoteilung bei Deckung hoher Versicherungssummen), hauptsächlich im Industriebereich.

Mit der sog. Führungsklausel wird die Abwicklung des Vertrages an den sog. **führenden Versicherer** übertragen. Dieser vertritt die anderen Mitversicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer, führt den Schriftverkehr mit dem Versicherungsnehmer, zieht Versicherungsprämien ein und reguliert Schäden. Die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers besteht nur gegenüber dem führenden Versicherer, und nur dieser ist gegenüber dem Versicherungsnehmer informationspflichtig.

Die sog. **Führungsprovision oder Kostenprämie**, die die Mitversicherer dem Führenden bezahlen, ist beim führenden Versicherer zum Normalsatz **steuerbar**.

4.5

Versicherung für fremde Rechnung und Weiterverrechnung von Versicherungsprämien

Gemäss Artikel 16 VVG kann die Versicherung für eigene oder fremde Rechnung, mit oder ohne Bezeichnung der Person des versicherten Dritten, abgeschlossen werden. Die Fremdversicherung (Versicherung auf fremdes Leben und Versicherung für fremde Rechnung) betrifft Versicherungsverhältnisse, bei denen weder der Versicherungsnehmer noch sein Eigentum Gegenstand des Vertrages sind. In der Personenversicherung sind der Versicherte und der Versicherungsnehmer notwendigerweise zwei verschiedene Personen; in der Schadenversicherung werden Sachwerte versichert, die Dritten gehören.

Verschafft ein Versicherungsnehmer einem Dritten/Versicherten (z.B. Arbeitnehmer, Mitglied oder Genossenschafter) gegen ein im eigenen Namen in Rechnung gestelltes Entgelt Versicherungsschutz, indem der Versicherungsnehmer bei einem Versicherer das Risiko dieses Dritten/Versicherten abdeckt, ist die - allenfalls mit Zuschlag - weiterverrechnete Prämie von der Steuer ausgenommen, wenn

- ein Versicherungsvertrag (Kollektiv- oder Einzelvertrag) mit einem Versicherer über das entsprechende Risiko abgeschlossen wurde;
- der weiterverrechnete Betrag als solcher (z.B. als Versicherungsprämie oder -beitrag) ausgewiesen wird.

Der Zuschlag (z.B. für administrative Kosten) für die Gewährung des Versicherungsschutzes kann sowohl in einem Gesamtbetrag (zusammen mit der Prämie) als auch separat ausgewiesen fakturiert werden. Sind diese Merkmale gegeben, sind sowohl die Versicherungsprämie als auch der Zuschlag von der Steuer ausgenommen. Dies unabhängig davon, ob es sich um einen einmaligen Betrag oder um wiederkehrende Beiträge handelt.

Eine allfällige Rückvergütung (z.B. Überschussbeteiligung, Bonus oder Provision pro Versicherten) des Versicherers an den Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis gilt beim Versicherungsnehmer als Minderung des Prämienaufwandes. Gleich zu behandeln sind Rückvergütungen vom Versicherungsnehmer an den Dritten/Versicherten.

Wird im Rahmen beispielsweise eines Leasingvertrages die Versicherungsdeckung dem Leasingnehmer weiterverrechnet und nicht separat ausgewiesen, ist der gesamte Leasingzins steuerbares Entgelt, und der Leasingnehmer kann die volle ihm in Rechnung gestellte Steuer nach Artikel 28 ff. MWSTG in Abzug bringen.

Beispiel 1

Eine Holdinggesellschaft wird von einer ihrer Konzerngesellschaften beauftragt, im eigenen Namen eine Gebäudeversicherung für das von der Konzerngesellschaft neu erworbene Betriebsgebäude abzuschliessen. In der Folge nimmt die Holdinggesellschaft das Gebäude in ihre Gruppenversicherung auf, d.h. sie schliesst diese Versicherung im eigenen Namen für fremde Rechnung ab. Den Erstaufwand für den Versicherungsabschluss stellt sie der Konzerngesellschaft zusammen mit der ihr vom Versicherer für dieses Gebäude fakturierten Prämie in Rechnung. Die nachfolgenden Jahresprämien verrechnet sie in gleicher Höhe (also ohne Zuschlag) weiter. Sowohl der als „Versicherungsprämie“ ausgewiesene Betrag als auch die einmalig in Rechnung gestellten Verwaltungskosten für das Verschaffen des Versicherungsschutzes sind von der Steuer ausgenommen.

Beispiel 2

Ein Reisebüro schliesst bei einem VAG-Versicherer eine Kollektivversicherung für Annullierungskosten ab, wobei die Prämie 14 Franken pro Versicherten beträgt. Als versicherte Dritte gelten die Kunden, die sich anlässlich der Buchung einer (Pauschal-)Reise für diese Annullierungskostenversicherung entscheiden können. Neben den Kosten für die (Pauschal-)Reise beinhaltet die im eigenen Namen gestellte Rechnung des Reisebüros auch die „Versicherungsprämie“ in der Höhe von 16 Franken und den Hinweis auf den das Risiko tragenden Versicherer. Der beim Reisebüro als von der Steuer ausgenommen geltende Betrag von 16 Franken führt zu einer Vorsteuerkorrektur nach Artikel 29 Absatz 1 MWSTG (☞ MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen).

4.6

Vertrieb des Versicherungsprodukts eines Drittversicherers

Von der Steuer ausgenommene Leistungen erbringt der Versicherer A, welcher nebst seinen eigenen Produkten das Produkt des Versicherers B im eigenen Namen anbietet. Die von A dem Versicherten für diesen Versicherungsschutz in Rechnung gestellte Prämie ist von der Steuer ausgenommen.

Ebenfalls von der Steuer ausgenommene Leistungen erbringt der Versicherer A, wenn er nebst seinen eigenen Produkten das Produkt des Versicherers B in dessen Namen anbietet und dieser in der Folge die Versicherung im eigenen Namen abschliesst. Die Provision, die der Versicherer B an den Versicherer A leistet, ist von der Steuer ausgenommen.

4.7 Administrative Tätigkeiten kraft spezialgesetzlicher Bestimmungen

Nicht als steuerbare Entgelte gelten die von der SUVA oder einer privatrechtlichen Versicherungsanstalt gestützt auf das UVG an Arbeitgeber ausgerichteten Rückvergütungen oder Entschädigungen für deren Umtriebe für Taggeldauszahlungen. Sie sind unter Ziffer 910 der MWST-Abrechnung aufzuführen (☞ MWST-Info Abrechnung und Steuerentrichtung).

4.8 Besondere Einrichtungen im Bereich des Versicherungswesens

Wer - insbesondere von Gesetzes wegen - Gelder entgegennimmt und an Dritte weiterleitet, ohne eigene Leistungen zu erbringen, hat diese Gelder nicht zu versteuern und wird dafür nicht steuerpflichtig. Steuerpflichtig kann werden, wer eigene, steuerbare Leistungen erbringt.

Beispiel 1

Das Nationale Versicherungsbüro (NVB) wie auch der nationale Garantiefonds (NGF) müssen die über Versicherer von den Motorfahrzeughaltern eingezogenen Gelder nicht versteuern, sofern sie dafür keine steuerbaren Leistungen erbringen.

Beispiel 2

Die Ersatzkasse der Unfallversicherer muss die gesetzlichen Versicherungsleistungen an verunfallte Arbeitnehmer tragen, wenn nicht die SUVA zuständig ist und die Verunfallten nicht von ihrem Arbeitgeber versichert worden sind. Die von den Versicherern überwiesenen Gelder muss die Ersatzkasse nicht versteuern.

Überträgt die Ersatzkasse gewisse Tätigkeiten (Abklärungen usw.) an Dritte, müssen diese das dafür erhaltene Entgelt zum Normalsatz versteuern. Dies selbst dann, wenn dafür die von den Versicherern an die Ersatzkasse überwiesenen Gelder verwendet werden. Die Ersatzkasse ihrerseits kann die MWST auf diesen Leistungen nicht als Vorsteuer in Abzug bringen.

Beispiel 3

In einem speziellen Segment tätige Versicherer (z.B. Elementarschaden) schliessen sich zwecks breiterer Abstützung der Risiken zusammen (z.B. einfache Gesellschaft oder Verein). Die Vereinigung (Pool) hält und verwaltet die von ihren Mitgliedern eingenommenen Prämien (abzüglich 2 %), zahlt daraus die von ihren Mitgliedern angemeldeten und regulierten Schäden und erstattet den Restbetrag den Mitgliedern periodisch und

anteilmässig der von ihnen einbezahlten Beiträge zurück. Die Vereinigung wird hierfür nicht steuerpflichtig. Ebenso wenig haben die Mitglieder die periodisch erfolgende anteilige Rückerstattung zu versteuern.

4.9 Übertragung eines Versicherungsportefeuilles

Überträgt ein Versicherungsunternehmen einen Versicherungsbestand ganz oder teilweise mit allen Rechten und Pflichten auf eine andere Versicherungseinrichtung (Art. 62 VAG), ist die gesamte Übertragung nicht steuerbar. Dies gilt auch für grenzüberschreitende Transaktionen.

5 Abrechnung mit der ESTV

5.1 Bemessungsgrundlage und Steuersätze

Bemessungsgrundlage der Steuer ist das Entgelt. Der zu entrichtende Steuerbetrag wird ermittelt, indem das Entgelt mit dem anwendbaren Steuersatz multipliziert wird.

☞ Weitere Informationen zur Bemessungsgrundlage und zu den Steuersätzen können der MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze entnommen werden.

5.2 Rechnungsstellung und Vorsteuerabzug

Als Rechnung im Sinne der MWST gilt jedes Dokument, mit dem gegenüber einer Drittperson über das Entgelt für eine Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird (Art. 3 Bst. k MWSTG).

Der Leistungserbringer hat dem Leistungsempfänger auf Verlangen eine Rechnung auszustellen, die sowohl den Leistungserbringer und den Leistungsempfänger als auch die Art der Leistung eindeutig identifizieren (Art. 26 MWSTG).

☞ Weitere Informationen zur Rechnungsstellung und dem Vorsteuerabzug können den MWST-Infos Buchführung und Rechnungsstellung sowie Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen entnommen werden.

5.3 Annäherungsweise Ermittlung
5.3.1 Grundsatz

Erwachsen der steuerpflichtigen Person aus der genauen Feststellung einzelner für die Bemessung der MWST wesentlicher Tatsachen übermässige Umtriebe, gewährt die ESTV (branchenspezifische) Erleichterungen und lässt zu, dass die MWST annäherungsweise ermittelt wird. Voraussetzung dafür ist, dass sich kein namhafter Steuerausfall oder -mehrertrag, keine beachtenswerte Verzerrung der Wettbewerbsverhältnisse und keine übermässige Erschwerung der MWST-Abrechnung für andere steuerpflichtige Personen und der Steuerkontrolle ergeben (Art. 80 MWSTG).

5.3.2 Branchenspezifische Vorsteuerpauschalen und andere Vereinfachungen für Versicherungsgesellschaften

Ausser für steuerpflichtige Personen, die nach Saldo- oder Pauschalsteuersätzen abrechnen (Art. 37 MWSTG; Art. 77 - 100 MWSTV), lässt die ESTV die nachstehenden branchenspezifischen Vereinfachungen zu.

Versicherungsunternehmen erzielen im Verhältnis zum Gesamtumsatz (von der Steuer ausgenommene und steuerbare Leistungen) eher geringe steuerbare Leistungen. Zur Vornahme des Vorsteuerabzugs auf Aufwendungen, die zur Erzielung von steuerbaren Leistungen im Inland und/ oder von Leistungen im Ausland dienen, die im Inland steuerbar wären, kann wie folgt vorgegangen werden:

- a) **Annäherungsweise Ermittlung der Vorsteuer** auf Aufwendungen für an Dritte erbrachte steuerbare Dienstleistungen (z.B. Vermögensverwaltung, Buchführung und Administrationsleistungen, Managementdienstleistungen oder Datenverarbeitungsleistungen) unter der Voraussetzung, dass kein Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde:

Die Vorsteuer kann auf einem geschätzten Aufwand, berechnet mit **15 % des Entgelts für steuerbare Dienstleistungen**, in Abzug gebracht werden.

Beispiel

<i>Steuerbare Dienstleistungen exkl. MWST</i>	CHF 1'000'000
<i>davon 15 % geschätzter vorsteuerbelasteter Aufwand (netto)</i>	CHF 150'000
<i>davon 8 % MWST (Vorsteuerabzug)</i>	CHF 12'000

Der so ermittelte Vorsteuerbetrag von 12'000 Franken kann in der MWST-Abrechnung unter der Ziffer 405 deklariert werden.

Mit der Anwendung dieser Vereinfachung sind ebenfalls Nutzungsänderungen (Einlagesteuerung und Eigenverbrauch) sowie die MWST auf dem späteren Verkauf von vorübergehend für steuerbare Zwecke verwendeten Gegenständen und Dienstleistungen abgegolten.

- b) Die Vorsteuerbeträge auf **Aufwendungen, die den steuerbaren Leistungen** (z.B. Vermietung von Parkplätzen oder Betrieb einer Kantine [☞ MWST-Info Privatanteile]) **direkt zuordenbar sind**, können voll abgezogen werden.

Die Vorsteuerbeträge auf Aufwendungen, die diesen Bereichen nicht direkt zuordenbar sind (z.B. Strom, Gas, Wasser, Reinigung oder Büroinfrastruktur), können nach betrieblich objektiven Kriterien ermittelt werden.

☞ Weitere Informationen zur Vorsteuerkorrektur und Vorsteuerabzug können der MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen entnommen werden.

- c) Werden **Geschäftsfahrzeuge** (z.B. Fahrzeuge der Versicherungsberater oder Geschäftsleitungsmitglieder) für private Zwecke (zusätzlich zur Benützung für den Arbeitsweg) verwendet, sind die Ausführungen in der MWST-Info Privatanteile zu beachten.

Wird der Wert der privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeuges **pauschal** ermittelt (☞ MWST-Info Privatanteile), kann die Vorsteuer auf einem geschätzten Aufwand, berechnet mit **60 %** des steuerbaren Privatanteils, in Abzug gebracht werden. Der Aufwand gilt dabei inklusive Mehrwertsteuer (brutto).

Beispiel

Privatanteil inkl. MWST pro Jahr pauschal

(0,8 % des Kaufpreises von CHF 60'000 x 12 Monate) CHF 5'760

davon 60 % geschätzter vorsteuerbelasteter

Aufwand (brutto) CHF 3'456

davon 8 % MWST (Vorsteuerabzug) CHF 256

Der so ermittelte Vorsteuerbetrag von 256 Franken kann in der MWST-Abrechnung unter der Ziffer 405 deklariert werden.

Wird die private Nutzung des Geschäftsfahrzeuges **effektiv** ermittelt, so sind auch der entsprechende Aufwand und die Vorsteuer effektiv zu berechnen.

- d) **Werbe- und/oder Streuartikel** werden von Versicherungsgesellschaften mehrheitlich gratis abgegeben. Ein Teil dieser Artikel wird auch an Dritte verkauft. Im Sinne einer Vereinfachung muss die Versicherungsgesellschaft solche Verkaufsumsätze nicht versteuern. Dies unter der Voraussetzung, dass auf den entsprechenden Aufwendungen kein Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde, der Verkaufspreis den Einkaufspreis nie übersteigt und in der Rechnung nicht auf die MWST hingewiesen wird.

5.4 **Saldo- und Pauschalsteuersätze**

Sofern die steuerpflichtige Person die Voraussetzungen erfüllt, wird ihr auf Antrag hin die vereinfachte Abrechnungsmethode mit Hilfe von Saldo- oder Pauschalsteuersätzen gewährt (Art. 37 MWSTG).

- ☞ Weitere Informationen zur Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode können den MWST-Infos Saldosteuersätze und Pauschalsteuersätze entnommen werden.

Durch die Anwendung von Saldo- oder Pauschalsteuersätzen entfallen die Ermittlung sowie die entsprechende Ausscheidung der Vorsteuer in den Geschäftsbüchern und die Berechnung einer allfälligen Vorsteuerkorrektur.

6 **Buchführung und Aufbewahrungspflicht der Geschäftsbücher und -belege**

Unternehmen, die sich im Handelsregister eintragen lassen müssen, sind verpflichtet, eine Buchhaltung im Sinne von Artikel 957 ff. OR zu führen. Die Geschäftsbücher sind ordnungsgemäss in schriftlicher, elektronischer oder in vergleichbarer Weise zu führen und der Eigenart sowie der Bedeutung des Unternehmens anzupassen.

Erfolgsrechnung und Bilanz sind schriftlich und unterzeichnet aufzubewahren. Die übrigen Geschäftsbücher, Buchungsbelege sowie die Geschäftskorrespondenz können auch elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden, sofern sie jederzeit lesbar gemacht werden können.

- ☞ Weitere Informationen zur Buchführung und Aufbewahrung können der MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung entnommen werden.
- ☞ Steuerpflichtige Personen der Versicherungsbranche werden ersucht, zusätzlich die Ausführungen unter den nachfolgenden Ziffern 6.1 - 6.4 zu beachten.

6.1

Umsatzseite

Versicherer, Versicherungsvertreter und -makler führen folgende Umsatzkategorien gesondert in ihren Geschäftsbüchern:

- Von der Steuer ausgenommene Leistungen;
- zum Normalsatz steuerbare Leistungen;
- zum reduzierten Steuersatz steuerbare Leistungen;
- zum Sondersatz für Beherbergungsleistungen steuerbare Leistungen;
- von der Steuer befreite Leistungen sowie Dienstleistungen, die als im Ausland erbracht gelten.

Es steht der steuerpflichtigen Person frei, entweder

- separate Erlöskonti oder
- Umsatzjournale

getrennt nach diesen Umsatzkategorien zu führen.



Es ist nicht zulässig, die steuerbaren Entgelte mit Rückrechnung aufgrund der verbuchten Umsatzsteuer zu ermitteln (Kapitalisierung der verbuchten Umsatzsteuer).

Anlässlich von Kontrollen durch die ESTV müssen die verschiedenen Umsatzarten (z.B. Versicherungsprämien, Verkäufe von Wertpapieren, Mieteinnahmen aus Immobilien und aus Parkplätzen, Beratungsleistungen, gastgewerbliche Leistungen, Wrackverkäufe oder Verkäufe von Werbematerialien) anhand der Geschäftsunterlagen leicht und zuverlässig auf die steuerliche Behandlung geprüft werden können.

Die Unterlagen sind so zu gestalten, dass die Überprüfbarkeit der Geschäftsvorfälle (auch stichprobenweise) sowohl vom Einzelbeleg über die Buchhaltung bis zur MWST-Abrechnung als auch in umgekehrter Richtung ohne Zeitverlust möglich ist.



Den Versicherern, die gemäss VAG der Aufsicht unterstehen oder von der Aufsicht ausgenommen sind (Art. 2 Abs. 1 und 2 VAG), bleibt es freigestellt, ob sie die von der Steuer ausgenommenen Leistungen in der MWST-Abrechnung deklarieren wollen oder nicht.

6.2 **Bezug von Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland**

Die Bezüge von steuerbaren Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland (☞ Ziff. 3) sind buchmässig gesondert zu erfassen. Es empfiehlt sich, die entsprechenden Belege (z.B. Fakturen, Verträge der ausländischen Leistungserbringer oder Kopien davon) getrennt aufzubewahren.

6.3 **Vorsteuerseite**

Versicherungsunternehmen, Versicherungsvertreter und -makler, die nach der effektiven Abrechnungsmethode abrechnen, teilen die abziehbare Vorsteuer in ihrer MWST-Abrechnung wie folgt auf:

- Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand, Abzug unter Ziffer 400 der MWST-Abrechnung; und
- Vorsteuer auf Investitionen und übrigen Betriebsaufwand, Abzug unter Ziffer 405 der MWST-Abrechnung).

Dafür sind gesonderte buchmässige Aufzeichnungen nötig.

6.4 **Umsatz- und Vorsteuerabstimmung**

Artikel 128 Absatz 2 MWSTV umschreibt näher, welchen Anforderungen die Umsatzabstimmung genügen muss. Aus der Umsatzabstimmung muss ersichtlich sein, wie die Deklaration für die Steuerperiode unter Berücksichtigung der verschiedenen Steuersätze beziehungsweise der Saldo- oder Pauschalsteuersätze mit dem Jahresabschluss in Übereinstimmung gebracht wird.

Aus der Vorsteuerabstimmung (Art. 128 Abs. 3 MWSTV) muss ersichtlich sein, dass die Vorsteuern gemäss Vorsteuerkonten oder sonstigen Aufzeichnungen mit den deklarierten Vorsteuern abgestimmt wurden.

- ☞ Informationen zu Umsatz- und Vorsteuerabstimmung können der MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung entnommen werden.

Anhang I.

7 Steuerbare Leistungen **7.1 Beispiele steuerbarer Lieferungen im Bereich Versicherungswesen**

- Vermietung von Parkplätzen, ausser es handle sich um eine Nebenleistung zu einer von der Steuer ausgenommenen Immobilienvermietung (☞ MWST-Branchen-Info Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien);
- Vermietung von Geschäftsfahrzeugen (z.B. an das Personal zu Privatzwecken);
- Verkäufe von Gegenständen aus Schadenregulierungen (☞ Ziff. 4.3);
- Verkauf von Drucksachen, Schulungsunterlagen, Tarifwerken, Statistiken usw. (☞ MWST-Branchen-Info Druckerzeugnisse);
- Verkauf von Werbematerial und Videos (☞ Ziff. 5.3.2 Bst. d bleibt vorbehalten);
- Verkauf von Hardware;
- Verkauf gebrauchter Betriebsmittel; nicht steuerbar ist hingegen der Verkauf gebrauchter Betriebsmittel, die ausschliesslich für eine von der Steuer ausgenommene Tätigkeit verwendet wurden (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 24 MWSTG);
- Leistungen von Nebenbetrieben (z.B. betriebseigene Garage, Druckerei oder Kantine) an Dritte und Mitarbeiter.

7.2 Beispiele steuerbarer Dienstleistungen im Bereich Versicherungswesen

7.2.1 Nach dem Empfängerortsprinzip (Art. 8 Abs. 1 MWSTG)

- Schadenbearbeitung für Drittgesellschaften (☞ Ziff. 2.5);
- Erstellen von Risikoanalysen für Drittgesellschaften (☞ Ziff. 2.3);
- Backoffice-tätigkeiten (☞ Ziff. 2.3);
- Organisationstätigkeit im Zusammenhang mit Pannenhilfe für Drittgesellschaften;
- Dienstleistungen wie beispielsweise Administration, Koordination, Buchführung für Dritte (z.B. Pools, Fonds, Syndikate oder einfache Gesellschaften);
- Vermögensverwaltung;
- Erstellen von Expertisen oder Gutachten für Drittgesellschaften;
- Versicherungsportefeuilverwaltung für Drittgesellschaften;
- Inkassoleistungen (☞ Ziff. 2.2);
- Bonitäts- oder Kreditprüfung für Dritte;
- Verkauf von Software (Programme via Datenfernleitung);
- Produktentwicklung für Dritte;

- weitere Leistungen wie Beratungen, Übersetzungen, Managementdienstleistungen, Datenverarbeitungsleistungen, Leistungen auf dem Gebiet der Werbung, Überlassen von Informationen wie das Zuführen von Kunden (*finder's fee*; ☞ Ziff. 2.4);
- Personalverleih (bezüglich grenzüberschreitender Entsendung von Mitarbeitern im Konzern [Expatriates]; ☞ Art. 28 MWSTV);
- Analyseleistungen (☞ MWST-Branchen-Info Forschung und Entwicklung).

7.2.2

Nach dem Tätigkeitsort (Art. 8 Abs. 2 Bst. c und d MWSTG)

- Personalrestaurant, Lebensmittel- und/oder Getränkeautomaten und übrige Leistungen des Gastgewerbes (☞ MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe);
- Eintritte für Sportanlagen, beispielsweise für Hallen- und Freibäder (☞ MWST-Branchen-Info Sport).

7.2.3

Am Ort der gelegenen Sache (Art. 8 Abs. 2 Bst. f MWSTG): Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück

Dienstleistungen im engen Zusammenhang mit einem individuellen, konkreten Grundstück gelten an dem Ort erbracht, an dem das Grundstück gelegen ist. Liegt das Grundstück im Ausland, unterliegt das dafür geleistete beziehungsweise erhaltene Entgelt mit Anspruch auf Vorsteuerabzug nicht der Inlandsteuer, sofern die Dienstleistungen einen engen Zusammenhang mit einem ausländischen Grundstück haben. Es wird unbedingt empfohlen, schriftliche Dokumente zu erstellen.

Werden sowohl Leistungen im Ausland als auch im Inland erbracht und fakturiert, empfiehlt es sich, diese nicht nur in der Rechnung, sondern bereits im Vertrag text- und betragsmässig klar auseinander zu halten.

- ☞ Weitere Informationen zum Ort der Leistungserbringung können der MWST-Info Ort der Leistungserbringung sowie MWST-Branchen-Info Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien entnommen werden.

Anhang II.

8
8.1

Leistungsbezüge von Unternehmen mit Sitz im Ausland Beispiele von Leistungen, die im Bereich Versicherungswesen als Bezüge von Unternehmen mit Sitz im Ausland zu deklarieren sind

- Schadenbearbeitungsleistungen von im Ausland ansässigen Versicherern, ungeachtet dessen, wo das Schadenereignis stattgefunden hat;
- Abgeltung für das Überlassen von Informationen beziehungsweise Zuführen von Kunden (*finder's fee*);
- Leistungen auf dem Gebiet der Werbung oder Auslagen für Inserate;
- Leistungen von Beratern, Vermögensverwaltern, Treuhändern, Inkassobüros, Ingenieuren, Studienbüros, Anwälten, Notaren (☞ im Zusammenhang mit Grundstücken orientiert die Ziff. 7.2.3), Buchprüfern, Dolmetschern und Übersetzern, Managementdienstleistungen oder sonstige ähnliche Leistungen (z.B. Sekretariatsarbeiten wie Bestellaufnahme, Telefondienst, Korrespondenz, Protokollführung oder Kundenakquisition; ☞ Informationen zu Organisation von Anlässen können der MWST-Branchen-Info Bildung entnommen werden);
- Erstellen von Expertisen oder Gutachten für Drittgesellschaften;
- Datenverarbeitungsleistungen;
- Softwareentwicklung;
- Personalverleih, unabhängig des Einsatzortes (bezüglich grenzüberschreitender Entsendung von Mitarbeitern im Konzern [Expatriates]; ☞ Art. 28 MWSTV);
- Dienstleistungen der im Ausland ansässigen Muttergesellschaft an die im Inland domizilierte Tochtergesellschaft (z.B. durch die Muttergesellschaft erbrachte zentrale Dienstleistungen wie EDV-Leistungen, Werbeleistungen und Rechts- sowie Steuerberatungen);
- Drittverwahrungen im Ausland (Depotgebühren);
- Kursübertragungsgebühren, Bezüge börsenrelevanter Marktinformationen;
- Bonitäts- oder Kreditprüfung von Kunden durch Dritte;
- Telekommunikationsdienstleistungen (namentlich die technische Ermöglichung des Zugangs auf Kommunikationsnetze und der Übermittlung von Inhalten auf elektronischem Weg; ☞ MWST-Branchen-Info Telekommunikation und elektronische Dienstleistungen);
- Einfuhren von Datenträgern ohne Marktwert (☞ Art. 45 Abs. 1 Bst. b MWSTG i.V.m. Art. 111 MWSTV und MWST-Info Bezugssteuer);

- Lieferungen im Inland durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, sofern diese Lieferungen nicht der Einfuhrsteuer unterliegen (☞ Art. 45 Abs. 1 Bst. c MWSTG und MWST-Info Bezugsteuer);
- Inkassoleistungen (☞ Ziff. 2.2);
- Analyseleistungen (☞ MWST-Branchen-Info Forschung und Entwicklung).

8.2 **Beispiele von Leistungen, die im Bereich Versicherungswesen nicht als Bezüge von Unternehmen mit Sitz im Ausland zu deklarieren sind**

- Von der Steuer ausgenommene Leistungen (Art. 21 Abs. 2 MWSTG);
- Leistungen von Verwaltungsräten mit Wohnort im Ausland, sofern das Honorar dem Verwaltungsrat bezahlt wird. Wird das Honorar hingegen direkt an ein Unternehmen ausgerichtet, für das der Verwaltungsrat im Angestelltenverhältnis tätig ist, handelt es sich um einen Dienstleistungsbezug nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a MWSTG (☞ Ziff. 8.1);
- Einfuhr von Zeitungen, Zeitschriften usw. (Einfuhr von Gegenständen, die durch die EZV besteuert wird; Ausnahme: Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG);
- bei der Liegenschaftsverwaltung handelt es sich um eine Dienstleistung, die am Ort der gelegenen Sache als erbracht gilt (☞ Ziff. 7.2.3; weitere Informationen zu Dienstleistungen im Zusammenhang mit im Ausland gelegenen Grundstücken können der MWST-Branchen-Info Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien entnommen werden);
- alle unter Artikel 8 Absatz 1 MWSTG fallende Dienstleistungen (z.B. Beratungsleistungen) eines Unternehmens mit Sitz im Ausland, das die MWST für die im Inland an Inländer erbrachten Leistungen mit der ESTV abrechnet. In diesem Fall stellt das Unternehmen seine Leistungen bereits mit MWST in Rechnung.

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Die **Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per Fax: 031 325 75 61

per E-Mail: mwst.webteam@estv.admin.ch
*Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer
sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben.*

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
www.estv.admin.ch (Webcode: d_04057_de)

- In Papierform beim:
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern

www.bundespublikationen.admin.ch